



## Information für Kundenanlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG

Diese Information, Fragen und Antworten, sowie Formulare zum Download finden Sie auch bei uns im Internet unter [www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de) unter „Energie anschließen“.

Dieses Dokument richtet sich an Betreiber von Kundenanlagen im Netz der Bayernwerk Netz GmbH, sowie deren Dienstleister, die eine Belieferung von Letztverbrauchern in einer Kundenanlage vornehmen oder planen. Für die korrekte Abrechnung der bezogenen und ggf. eingespeisten Strommengen und zur Gewährleistung der freien Lieferantenwahl in der Kundenanlage ist ein enges Zusammenwirken mit Bayernwerk Netz notwendig.

### 1 Was ist eine Kundenanlage? – Grundsätze und rechtliche Einstufung

Eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG entsteht, wenn über eine kundeneigene Energieanlage Letztverbraucher angeschlossen sind und diese Anlage mit einem Summenzähler vom Netz der allgemeinen Versorgung abgegrenzt ist.

#### **Beispiele für Kundenanlagen:**

Bei Kundenanlagen nach **§ 3 Nr. 24a EnWG** handelt es sich in der Regel um geographisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen. Möglich ist im Einzelfall auch, dass sich eine Kundenanlage außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstreckt. Beispiele sind Mehrfamilienhäuser, vorwiegend in Kombination mit Erzeugungsanlagen. Diese werden auch als „Mietstrommodelle“ bezeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei PV-Anlagen die Inanspruchnahme eines PV-Mieterstromzuschlags nach EEG möglich.

Kundenanlagen nach **§ 3 Nr. 24b EnWG** sind überwiegend Industriekunden mit Unterabnehmern auf dem Betriebsgelände, oder Einkaufsmärkte mit Backshop und ggf. weiteren Läden.

#### **Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher:**

Die Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher erfolgt grundsätzlich durch den Kundenanlagenbetreiber. Der Kundenanlagenbetreiber ist für die in seiner Anlage versorgten Kunden verantwortlich und muss deren Versorgung sicherstellen. Die Letztverbraucher haben das Recht auf freien Netzzugang (Lieferantenwechsel) nach § 20 (1d) EnWG, den der Kundenanlagenbetreiber sicherstellen muss.

#### **Grund-/Ersatzversorgung in der Kundenanlage?**

Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes. Grund dafür ist, dass diese



### Inhaltsverzeichnis

- 1 Was ist eine Kundenanlage?  
– Grundsätze und rechtliche Einstufung – Seite 1
- 2 Rolle und Pflichten eines Kundenanlagenbetreibers im Überblick – Seite 2
- 3 Messstellenbetrieb in der Kundenanlage – Seite 2
- 4 Übersicht Messkonstellationen (SLP/RLM) in der Kundenanlage – Seite 2
- 5 Abrechnungs- und Saldierungsregeln – Seite 3
- 6 Lieferantenwechselprozesse in der Kundenanlage – Seite 3
- 7 Hinweise zum Ablauf – So melden Sie Ihre Kundenanlage richtig bei uns an – Seite 3
- 8 Kontaktdaten und weitere Informationen – Seite 4

#### **Messkonzepte für Kundenanlagen – Seite 4**

1. Zwei Sammelschienen – Seite 4
2. Eine Sammelschiene – Seite 4
- 2.1 Kundenanlagen ohne Erzeugungsanlage – Seite 2
- 2.2 Kundenanlagen mit einer Erzeugungsanlage – Seite 2
- 2.3 Kundenanlagen mit zwei Erzeugungsanlagen – Seite 2
3. Individuelles Messkonzept – Seite 2

Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung.

Meldet ein dritter Energielieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim Netzbetreiber ab, ohne dass dem Netzbetreiber für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den Netzbetreiber die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.

## 2 Rolle und Pflichten eines Kundenanlagenbetreibers im Überblick

Kundenanlagenbetreiber haben unterschiedliche Rollen und Verpflichtungen, und gehen Beziehungen zu verschiedenen Marktakteuren ein, zum Beispiel:

### **Netzbetreiber:**

Für den Netzanschluss der Kundenanlage und von Erzeugungsanlagen, das Messkonzept, die Aufnahme und Vergütung des gelieferten Überschussstroms, etc. sind Abstimmungen und vertragliche Vereinbarungen mit Bayernwerk Netz zu treffen.

### **Messstellenbetreiber:**

Der Messstellenbetrieb am Summenzähler und innerhalb der Kundenanlage muss von einem geeigneten Messstellenbetreiber durchgeführt werden.

### **Lieferant für den (Rest)strombezug:**

Da auch eine in der Kundenanlage angeschlossene Erzeugungsanlage in der Regel nicht zu jeder Zeit den benötigten Gesamtstrom für die über die Kundenanlage versorgten Letztverbraucher produzieren kann, ist ein Liefervertrag über den Strombezug durch einen Lieferanten am Summenzähler erforderlich.

### **Letztverbraucher:**

Für Lieferverträge und Abrechnungen an Letztverbraucher in der Kundenanlage muss der Kundenanlagenbetreiber umfangreiche Vorschriften beachten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Anforderungen an Rechnungen nach § 40 EnWG, die Vorgaben des § 41 EnWG zu Energielieferverträgen und die Pflicht zur Stromkennzeichnung. Weitere Vorschriften ergeben sich insbesondere bei Inanspruchnahme des PV-Mieterstromzuschlages, z. B. die Meldung im Marktstammdatenregister nach § 23b Abs. 2 EEG 2017 und die Anforderungen an Mieterstromverträge nach § 42a EnWG. Neben der Wahrnehmung der Rolle als Lieferant für die Letztverbraucher, haben Kundenanlagenbetreiber die Pflicht, jedem Letztverbraucher die freie Lieferantenwahl zu ermöglichen.

### **Übertragungsnetzbetreiber:**

Für den aus einer Erzeugungsanlage oder Speicher an Letztverbraucher in der Kundenanlage gelieferten Strom ist die EEG-Umlage vom Kundenanlagenbetreiber direkt mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abzuwickeln. Der Kundenanlagenbetrei-

ber muss hierfür eigenständig Kontakt zum Übertragungsnetzbetreiber aufnehmen und diesem die gelieferten Strommengen melden. Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber bei der Bayernwerk Netz ist die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth, www.tennet.eu.

## 3 Messstellenbetrieb in der Kundenanlage

Für alle Zähler, die die Bayernwerk Netz zur Abrechnung der Netznutzung oder zur Vergütung der Erzeugungsanlagen benötigt, muss der Messstellenbetrieb durch die Bayernwerk Netz als grundzuständigem Messstellenbetreiber (gMSB) oder durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) erfolgen. Dieser muss einen Messstellenbetreibervertrag nach Vorgaben der Bundesnetzagentur (BK6-17-042) mit der Bayernwerk Netz abgeschlossen haben. Es gelten die Wechselprozesse im Messwesen (WiM).

In der Regel sind das folgende Zähler:

- Übergabezähler/Summenzähler (Netzanschluss zu Bayernwerk Netz)
- Zähler von drittversorgten Letztverbrauchern in der Kundenanlage
- Erzeugungszähler eines Blockheizkraftwerks, wenn ein KWKG-Zuschlag für Strom, der nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird, in Anspruch genommen wird
- Erzeugungszähler einer PV-Anlage, wenn ein PV-Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll.

Der Kundenanlagenbetreiber stellt für die Zähler in der Kundenanlage, die von Bayernwerk Netz als gMSB gestellt werden sollen, grundsätzlich TAB-konforme Zählerplätze zur Verfügung.

Für die übrigen Zähler in der Kundenanlage stellt die Bayernwerk Netz gegenüber dem Kundenanlagenbetreiber keine Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz und dem Eichrecht liegen im Verantwortungsbereich des Kundenanlagenbetreibers.

Übrige Zähler sind beispielsweise:

- Zähler von Letztverbrauchern, die durch den Kundenanlagenbetreiber mit Strom versorgt werden
- Generatorzähler zur Berechnung der EEG-Umlage

## 4 Übersicht Messkonstellationen (SLP/RLM) in der Kundenanlage

Anschluss der Kundenanlage in Niederspannung und Bezug < 100.000 kWh/Jahr	Anschluss der Kundenanlage in Niederspannung und Bezug > 100.000 kWh/Jahr	Anschluss der Kundenanlage außerhalb der Niederspannung
Summenzähler/Untierzähler: SLP / SLP	Summenzähler/Untierzähler: RLM/SLP	Summenzähler/Untierzähler: RLM/RLM
Ablesung der Summenzähler und Untierzähler zum 31.12.	Monatlicher Messwert von den SLP-Zählern erforderlich	
Befindet sich eine Erzeugungsanlage > 100 kW in der Kundenanlage, ist eine RLM-Messung erforderlich, ggf. ist die bezugsseitige Abrechnung aber dennoch als SLP möglich.		Befinden sich mehrere Erzeugungsanlagen, insbesondere in Verbindung mit Speichern, in der Kundenanlage, ist die Konstellation auch in der NS erforderlich.

## 5 Abrechnungs- und Saldierungsregeln

### **Energiebezug am Summenzähler:**

Am Summenzähler wird von der bezogenen Energiemenge der Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher (Unterzähler) abgezogen. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

Die Netznutzungsabrechnung für die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler), sowie die Marktlokationen von drittbeforzten Letztverbrauchern in der Kundenanlage nimmt der Netzbetreiber gemäß den für diese Marktlokationen bestehenden Netznutzungsverträgen vor.

Aufgrund der Saldierung von Summen- und Unterzählern erfolgen alle Abrechnungen turnusmäßig zum 31.12. eines Kalenderjahres.

### **Energieeinspeisung am Summenzähler:**

Die Ermittlung der Einspeisemenge am Summenzähler ergibt sich aus der physikalisch eingespeisten Menge zuzüglich der Differenz zwischen dem Bezug der Hauptmessung und dem Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher, sofern die Differenz des physikalischen Bezuges an der Hauptmessung kleiner als die Summe aller Verbrauchswerte der drittversorgten Letztverbraucher ist.

Die eingespeiste Menge wird dem Anlagenbetreiber gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom Netzbetreiber vergütet. Diese Abrechnungsvariante ist nur bei einer Erzeugungsanlage möglich.

### **Weitere Abrechnungsgrundsätze:**

Die Abrechnung der Netzentgelte für die Unterzähler erfolgt analog der Abrechnung des Summenzählers. Ist die Kundenanlage beispielsweise in der Mittelspannung angeschlossen, werden sowohl die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler) als auch die Marktlokationen der drittbeforzten Letztverbraucher (Unterzähler) mit den Netzentgelten Mittelspannung abgerechnet. In diesem Fall sind alle Unterzähler als RLM-Messungen auszuführen, um entsprechende Arbeits- und Leistungswerte für die Abrechnung zu erhalten.

Verluste, die z. B. bei Anschluss der Kundenanlage ans Mittelspannungsnetz und in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbrauchern mit niederspannungsseitiger Messung entstehen, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt und sind vom Kundenanlagenbetreiber (Summenzähler) zu tragen.

## 6 Lieferantenwechselprozesse in der Kundenanlage

### **Ein Letztverbraucher will zu einem dritten Lieferanten wechseln:**

Möchte sich ein Letztverbraucher nicht vom Kundenanlagenbetreiber, sondern durch einen anderen Stromlieferanten beliefern lassen, benötigt er zunächst eine Markt-/Messlokation. Der Kundenanlagenbetreiber muss diese beim Netzbetreiber anfordern.

Folgende Schritte sind erforderlich:

- Der Kundenanlagenbetreiber bestellt mittels Formblatt „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“ für den Letztverbraucher beim Netzbetreiber eine Markt- und Messlokation (Download der xls-Datei unter [www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)).
- Der Netzbetreiber richtet innerhalb von 10 Werktagen die Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese dem Kundenanlagenbetreiber.

- Ein vom Kundenanlagenbetreiber beauftragter dritter Messstellenbetreiber meldet für die Messlokation per WiM-Prozess den Messstellenbetrieb für den Kunden an, oder Bayernwerk Netz nimmt den Zählereinbau vor (Voraussetzung: TAB-konformer Zählerplatz).

- Der Kundenanlagenbetreiber nennt dem betroffenen Letztverbraucher seine Marktlokation. Der Letztverbraucher schließt einen Liefervertrag mit einem dritten Lieferanten ab. Der Lieferant meldet den Kunden beim Netzbetreiber per GPKE-Prozess zur Belieferung an.

### **Ein Letztverbraucher will zurück zum Kundenanlagenbetreiber wechseln:**

Damit ein Wechsel aus einer Drittbeflieferung zurück zum Kundenanlagenbetreiber funktioniert, z.B. auch bei einem Mieterwechsel, sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Kundenanlagenbetreiber teilt dem Netzbetreiber mittels Formblatt „Anmeldung der Belieferung eines Letztverbrauchers durch den KAB“ die gewünschte Belieferung für den Letztverbraucher spätestens 11 Tage vor dem gewünschten Belieferungsbeginn mit (Download der xls-Datei unter [www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)).

- Liegt dem Netzbetreiber keine Abmeldung des dritten Energielieferanten vor, informiert er den dritten Energielieferanten (Abmeldeanfrage). Widerspricht der Energielieferant der Abmeldeanfrage, verbleibt die Marktlokation beim dritten Energielieferanten. Stimmt der dritte Energielieferant zu, setzt der Netzbetreiber die Anmeldung des Kundenanlagenbetreibers um. Über den Vorgang informiert der Netzbetreiber den Kundenanlagenbetreiber entsprechend.

Ein Wechsel aus der Drittbeflieferung zurück in die Kundenanlage wird wie eine Stilllegung behandelt. Hat die Bayernwerk Netz als gMSB bis dahin den Messstellenbetrieb übernommen, wird der Zähler ausgebaut. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb geht auf den Kundenanlagenbetreiber über.

## 7 Hinweise zum Ablauf –

### **So melden Sie Ihre Kundenanlage richtig bei uns an**

- Die Kundenanlage wird von einem eingetragenen Installationsunternehmen beim zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz angemeldet. Bitte im Bemerkungsfeld der Anmeldung „Kundenanlage/Mieterstrom“ eintragen.
- Teilen Sie uns bei der Anmeldung den geplanten Gesamtaufbau der Anlage mit. Erforderlich ist die Nennung des gewünschten Messkonzepts, sowie die Leistungen und Inbetriebnahmedaten der Erzeugungsanlagen und Speicher. Falls Sie eine PV-Anlage errichten, teilen Sie uns mit, ob Sie den PV-Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG beanspruchen werden.
- Auf Basis dieser Anmeldung erhalten Sie von Bayernwerk Netz ein Angebot zum Netzanschluss.
- Eine Erzeugungsanlage in der Kundenanlage ist über das Netzanschluss-Portal anzumelden.
- Mit der Fertigstellungsanzeige der Kundenanlage bzw. der Erzeugungsanlage ist das Messkonzept anzugeben. Bitte geben Sie das Messkonzept für den Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige an und beauftragen Sie die notwendigen Zähler.

Beispiel:

03.08. Fertigstellung der Kundenanlage, Einbau Summenzähler

→ Messkonzept: Einfache Bezugsanlage

04.09. Fertigstellung Blockheizkraftwerk in der Kundenanlage

→ Messkonzept: Selbstverbrauch mit Generatorzähler

- Bitte teilen Sie bei der Fertigstellungsmeldung einer PV-Anlage unbedingt mit, ob Sie einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG in Anspruch nehmen wollen.

- Auf Basis der Fertigstellungsanzeige veranlasst Bayernwerk Netz den Zählereinbau, sofern kein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, und den Aufbau des Abrechnungskonstrukts.

- Falls bekannt ist, dass Letztverbraucher in der Kundenanlage sich von dritten Lieferanten beliefern lassen möchten, bestellen Sie bitte die erforderliche Markt-/Messlokation bei uns.

## 8 Kontaktdaten und weitere Informationen

Thema	Kontakt
Anschlussbegehren und Fragen zum Anschluss oder Messkonzept der geplanten Kundenanlage	Zuständiges Kundencenter (zu finden unter <a href="http://www.bayernwerk-netz.de">www.bayernwerk-netz.de</a> , Stichwort „Kundencentersuche“)
Lieferantenwechsel in der Kundenanlage	kundenanlagen@bayernwerk.de, T 0800 700 55 22*
Versand Excelformblatt „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“	kundenanlagen@bayernwerk.de, T 0800 700 55 22*
Abrechnungsfragen zu bestehenden Kundenanlagen	kundenanlagen@bayernwerk.de, T 0800 700 55 22*
PV-Mieterstrom-Zuschlag	kundenservice@bayernwerk.de, T 0871 965 601 20
Vergütung Erzeugungsanlage	kundenservice@bayernwerk.de, T 0871 965 601 20

\* aus dem Mobilfunknetz abweichende Kosten

### Weitere Informationen:

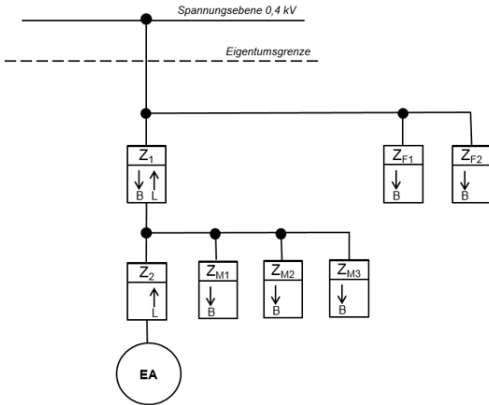
- Energie-Info: „Versorgung von Kundenanlagen (Strom)“ (BDEW, 29.08.2016)
- „Geschäftsprozessbeschreibung und Stammdatenformular für die erleichterte Abwicklung von Lieferantenwechseln innerhalb von Kundenanlagen“ (Bundesnetzagentur, BK6-16-200, 08.06.2017)
- Anwendungshilfe: „Lieferantenwechsel in Kundenanlagen Strom“ (BDEW, 01.07.2017)
- „Hinweis zum Mieterstromzuschlag als eine Sonderform der EEG-Förderung“ (Bundesnetzagentur, 20.12.2017)

# Messkonzepte für Kundenanlagen

(in der Niederspannung)

## 1. Zwei Sammelschienen

Bayernwerk Netz empfiehlt den Aufbau eines Zwei-Sammelschienen-Messkonzepts. Dabei werden fremdversorgte Letztverbraucher in einer Kundenanlage über eine separate Sammelschiene versorgt.



**Hinweis:**

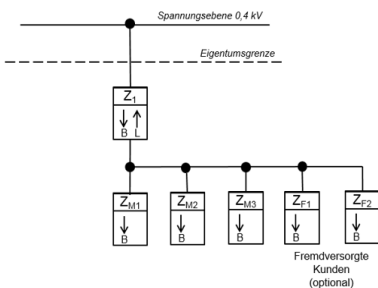
- $Z_1, Z_{F1}, Z_{F2}$  sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- $Z_2$  ist von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen bei Beanspruchung von PV-Mieterstromzuschlag oder KWKG-Zuschlag.

Dieses Messkonzept ist zukunftssicher bezüglich etwaiger Konkretisierung zu folgenden gesetzlichen Regelungen

- Festlegung einer Regel zur Differenzbildung (§ 25 Nr. 7 MessEV) steht noch aus
- Kriterium der Zeitgleichheit (§ 62b Abs. 5 EEG)

## 2. Eine Sammelschiene

### 2.1. Kundenanlagen ohne Erzeugungsanlage



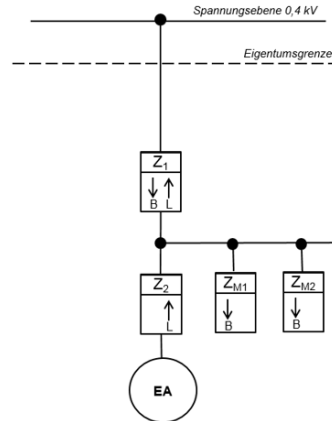
**Abrechnung Bezug  $Z_{1B}$  virtuell:**  
 $Z_{1B} - (Z_{F1-B} + Z_{F2-B})$

**Hinweis:**

- $Z_1, Z_{F1}, Z_{F2}$  sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- Für SLP und RLM möglich

## 2.2. Kundenanlagen mit einer Erzeugungsanlage

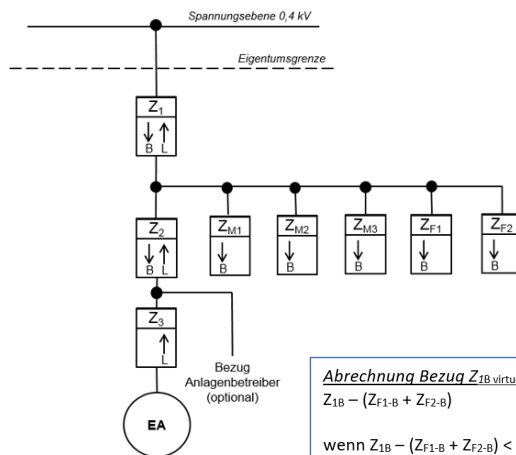
**a) Alle Mieter/Eigentümer werden vom Kundenanlagenbetreiber versorgt**



**Hinweis:**

- $Z_1$  ist von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- $Z_2$  ist von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen bei Beanspruchung von PV-Mieterstromzuschlag oder KWKG-Zuschlag.
- Das Messkonzept entspricht aus Sicht der Bayernwerk Netz einer einfachen Überschusseinspeisung
- Für SLP und RLM möglich

**b) Einzelne Mieter/Eigentümer werden drittversorgt**



**Abrechnung Bezug  $Z_{1B}$  virtuell:**  
 $Z_{1B} - (Z_{F1-B} + Z_{F2-B})$

wenn  $Z_{1B} - (Z_{F1-B} + Z_{F2-B}) < 0$   
 dann  $Z_{1B} - (Z_{F1-B} + Z_{F2-B}) = 0$   
 $\rightarrow Z_{1B} = 0$

**Abrechnung Einspeisung  $Z_{1L}$  virtuell:**

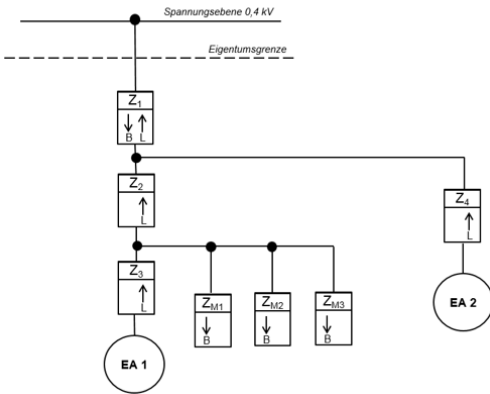
wenn  $Z_{1B} - (Z_{F1-B} + Z_{F2-B}) < 0$   
 dann  $Z_{1L} \text{ virtuell} = Z_{1L} + (Z_{F1-B} + Z_{F2-B} - Z_{1B})$

**Hinweis:**

- $Z_1, Z_{F1}, Z_{F2}$  sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- $Z_2$  ist von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen bei Beanspruchung von PV-Mieterstromzuschlag oder KWKG-Zuschlag.
- Für SLP und RLM

## 2.3 Kundenanlagen mit zwei Erzeugungsanlagen

a) Alle Mieter/Eigentümer werden vom Kundenanlagenbetreiber versorgt



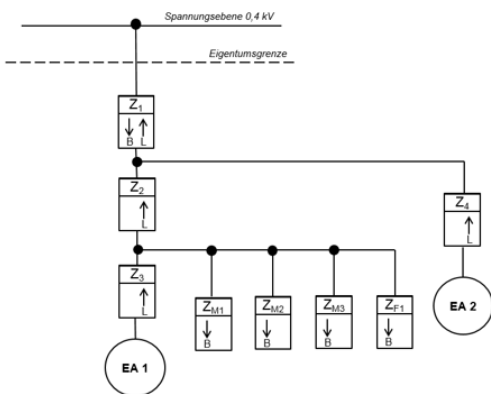
Hinweis:

- Z<sub>1</sub>, Z<sub>2</sub> sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- Z<sub>3</sub>, Z<sub>4</sub> sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen bei Beanspruchung von PV-Mieterstromzuschlag oder

KWKG-Zuschlag:

- Kein Verbrauch zwischen Z<sub>1</sub> und Z<sub>2</sub>, d. h. PV/Wasser-Anlage max. 30 kW, BHKW max. 50 kW
- Für SLP

b) Einzelne Mieter/Eigentümer werden drittversorgt



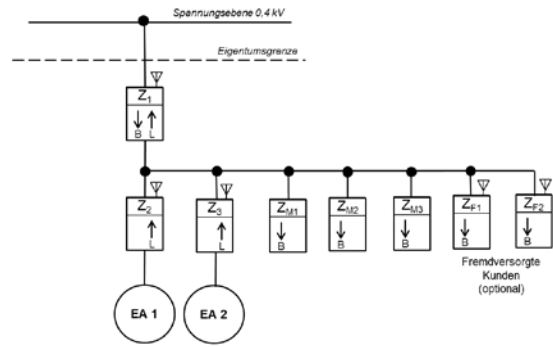
Hinweis:

- Z<sub>1</sub>, Z<sub>2</sub>, Z<sub>F1</sub> sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- Z<sub>3</sub>, Z<sub>4</sub> sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen bei Beanspruchung von PV-Mieterstromzuschlag oder KWKG-Zuschlag.
- Kein Verbrauch zwischen Z<sub>1</sub> und Z<sub>2</sub> d. h. PV/Wasser-Anlage max. 30 kW, BHKW max. 50 kW
- Für SLP

Einschränkung:

Der Bezug der Kundenanlage muss größer sein als der Verbrauch der fremdversorgten Kunden. Ist dies nicht der Fall muss auf anderes Messkonzept, z.B. gewillkürte Vorrangregelung umgebaut werden.

c) gewillkürte Vorrangregelung



Hinweis:

- Z<sub>1</sub>, Z<sub>2</sub>, Z<sub>3</sub>, Z<sub>F1</sub>, Z<sub>F2</sub> sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- Z<sub>M1</sub>, Z<sub>M2</sub>, Z<sub>M3</sub> sind von Bayernwerk Netz oder einem wMSB zu stellen
- Alle Zähler (außer Z<sub>Mx</sub>) sind als RLM auszuführen

## 3 Individuelles Messkonzept

Wollen Sie ein anderes Messkonzept realisieren, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf und reichen eine Skizze des Messkonzepts ein.

Diese sollte folgende Punkte enthalten

- Leistung der Erzeugungsanlagen/Speicher
- Inbetriebnahme-Datum von Erzeugungsanlagen (falls Bestand)
- Bei PV-Anlagen: Wird der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG beansprucht werden?
- Bei Speichern: ggf. EnFluRi einzeichnen und Funktionsweise beschreiben.

Wir prüfen beim Messkonzept:

- Ist das Kriterium der Zeitgleichheit erfüllt (§ 62b Abs. 5 EEG)
- Kann für jede Erzeugungsanlage die Netzeinspeisung einwandfrei berechnet werden?
- Sind die eichrechtlichen Vorgaben eingehalten?
- Ist bei Speichern eine Vermischung von Grün- und Graustrom ausgeschlossen?

### Abkürzungen in den schematischen Darstellungen der Messkonzepte:

- Z<sub>1</sub> Summenzähler (an der Übergabe)
- Z<sub>M</sub> vom Kundenanlagenbetreiber beliefeter Zähler
- Z<sub>F</sub> vom dritten Lieferanten beliefeter Zähler („fremdversorgter“ Zähler)
- EA Erzeugungsanlage
- B Bezug
- L Lieferung